



Endgültige Bedingungen vom 17.01.2017

der UniCredit Bank Austria AG

im Rahmen des Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG anlässlich der Ausgabe von einer bis zu EUR 100.000.000,-- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2017-2022

(Bank Austria Fix-Floater Anleihe 2017-2022 Serie 121) ISIN AT000B044136

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 17. 6. 2016 samt den unten angeführten und allfälligen weiteren Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt; seine Gültigkeit endet mit Ablauf des 17. 6. 2017.

Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, seinen allfälligen Nachträgen und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; sie gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen den Emissionsbedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 17. 6. 2016 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 17. 6. 2016 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden. Der Folgeprospekt wird auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht (www.bankaustria.at Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen sind die folgenden Nachträge zum Basisprospekt veröffentlicht: 1. Prospektnachtrag vom 29. Juni 2016, 2. Prospektnachtrag vom 12. August 2016, 3. Prospektnachtrag vom 4. Oktober 2016 und 4. Prospektnachtrag vom 10. November 2016. Die relevanten Dokumente sind bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	121
	(2) Tranchennummer:	1
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Art der Emission:	☑ Daueremission
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer	AT000B044136
3.	Festgelegte Währung	EUR
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/ Aufstockung:	⊠ maximal EUR 100.000.000,
	(1) Serie:	bis zu EUR 100.000.000,
	(2) Tranche:	bis zu EUR 100.000.000,
5.	(1) Ausgabepreis:	⊠ im Ausgabepreis enthaltenes Agio: 1 % des Nennwertes ⊠ Erstausgabepreis 101 % des Nennwertes in der Folge der Marktlage angepasst
	(2) Mindestzeichnungs-/ Höchstzeichnungs-betrag:	☑ Mindestzeichnungsbetrag entspricht Stückelung
6.	Festgelegte Stückelung (in Nominale):	EUR 1.000,
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	⊠ erster Tag des öffentlichen Angebotes 19.01.2017

www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten.jsp

AT000B044136 Seite 1 von 25

	Die Schuldverschreibungen werden in Österreich öffentlich angeboten.			
	(2) Ausgabetag (Valuta/Erstvaluta):	19.01.2017		
	(3) Verzinsungsbeginn:	☑ 19.01.2017		
8.	Fälligkeitstag: Weitere Fälligkeitstage und Tilgungsraten:	19.01.2022 ⊠ nicht anwendbar		
9.	Zinsbasis:	☒ Kombination von fixer und variabler Verzinsung☒ Weitere Angaben siehe unter Punkt 15 und 16		
10.	10. Rückzahlungs-/Zahlungsbasis: ⊠ 100 % des Nennwertes			
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	☑ im 1. Jahr fix 0,4 % per annum, im Jahr 2-5: 3-Monats-EURIBOR per annum begrenzt mit einem Mindestzinssatz und einem Höchstzinssatz		
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger (Rücknahmepflicht der Emittentin):	⊠ nicht anwendbar		
	Rückzahlung bei Erreichen bzw. Über- schreiten einer Zinszahlungsschwel- le/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.[4/5/6/7] der Emis- sionsbedingungen)	☑ nicht anwendbar		
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	✓ Vorstandsbeschluss vom 25. Oktober 2016✓ Aufsichtsratsbeschluss vom 7. November 2016		
14.	Vertriebsmethode:	⊠ Emittentin		

Bestimmungen zu Zinsen im Sinne der Emissionsbedingungen:

Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	⊠ anwendbar	
(1) Zinssatz/Zinssätze:	0,4% per annum zahlbar im Nachhinein	
Zinsperiode/n:	⊠ vierteljährlich	
(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	19.04.2017, 19.07.2017, 19.10.2017, 19.01.2018 ☑ angepasst, wie folgt:	
Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	⊠ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention	
Auswirkung auf Zinsperiode	⊠ wird angepasst	
Geschäftstag:	⊠ TARGET2 für Zinszahlungen	
(3) Festgelegte/-r Kuponbetrag/-beträge:	⊠ nicht anwendbar	
(4) Bruchteilzinsbetrag/-beträge:	⊠ nicht anwendbar	
(5) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	☑ Actual/360; kalendermäßig/360	
(6) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für fixver- zinsliche Schuldverschreibungen:	⊠ nicht anwendbar	
Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel ver- zinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	⊠ anwendbar	
(1) Zinsperiode/-n:	⊠ vierteljährlich	
(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	☑ 19.01., 19.04., 19.07., 19.10. eines jeden Jahres	
(3) Erster Zinszahlungstag:	19.04.2018	
(4) Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	☑ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention	
Auswirkung auf Zinsperiode	⊠ wird angepasst	
(5) Geschäftstag:	☑ TARGET2 für Zinszahlungen und für Zinsfestsetzungstage	
(6) Art der Feststellung des/der	☑ Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 6. 6 der Emissionsbedingungen)	

AT000B044136 Seite 2 von 25

Zinssatzes/-sätze:			
(7) Verantwortlicher für die Berechnung des/der Zinssatzes/-sätze und/oder des/der Zinsbetrages/-beträge:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7.		
(8) Bildschirmfeststellung:	⊠ anwendbar		
– Referenzzinssatz:	☑ 3- Monats-EURIBOR		
– Zinsfestsetzungstag/-e:	☑ 2 TARGET2 Geschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode		
– Maßgebliche Bildschirmseite:	Reuters Seite EURIBOR01		
(9) Marge/-n:	□ nicht anwendbar		
(10) Mindestzinssatz (Floor):	☑ 0,2 % per annum		
(11) Höchstzinssatz (Cap):	☑ 2,5 % per annum		
(12) Barriere/Barriereereignis:	□ nicht anwendbar		
(13) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	⊠ Actual/360; kalendermäßig/360		
(14) Ausweichbestimmungen, Rundungs- bestimmungen, Nenner und sonstige Bestimmungen betreffend die Zins- berechnungsmethode für variabel	 ⊠ siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsregeln nach 9.3.5 iVm 6.6 der Emissionsbedingungen: 9.3.5 Basiswert: Zinssatz: 		
verzinsliche Schuldverschreibungen /	Siehe Ausführungen zur Bildschirmfeststellung unter Punkt 6.6.		
variabel verzinsliche Zinsperioden, sofern sich diese von den in den Emissionsbedingungen festgelegten Modalitäten unterscheiden:	6.6 Als Art der Feststellung des Referenzzinssatzes ist in den Endgültigen Bedingungen eine Bildschirmfeststellung samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite (Reuters Seite EURIBOR01) festgelegt. Hierbei entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:		
	(A) dem einzigen Angebotssatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, oder		
	(B) wenn mehrere Angebotssätze auf der Bildschirmseite angezeigt werden, deren arithmetischem Mittel (wobei, falls erforderlich, auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird und, falls fünf oder mehr Angebotssätze aufscheinen, der höchste und der niedrigste außer Acht gelassen werden),		
	und zwar pro Jahr für den/die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze, der/die auf der maßgeblichen Bildschirmseite um circa 11:00 Uhr, zu Brüsseler Ortszeit (MEZ), am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen, wie in Punkt A.16 (8) und (9) der Endgültigen Bedingungen angegeben.		
	Alle Feststellungen der Referenzzinssätze sowie, auf deren Grundlage, der Zinssätze, erfolgen durch die Berechnungsstelle.		
	Für EURIBOR: Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle in der europäischen Hauptniederlassung von vier aktiven Teilnehmern am Euro-Zonen-Interbankenmarkt für Geldmarkthandel (jede eine "EUR-Referenzbank") jeweils den Zinssatz anfordern, zu denen diese am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Euro-Zone-Interbankenmarkt Termingelder zu einem repräsentativen Betrag in Euro für den relevanten EURIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate), beginnend zwei Geschäftstage nach dem Zinsfestsetzungstag, auf Basis Actual/360 an erstklassige Banken zu geben ("Geldmarktsätzen").		
	(A) Werden mindestens zwei Geldmarktsätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.		
	(B) Werden weniger als zwei Geldmarktsätze genannt, so ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetisches Mittel von Kreditzinssätzen, die die Berechnungsstelle von ihr ausgewählten Groβbanken in der Eurozone ("Ersatz-Referenzbanken") anfordert. "Kreditzinssätze" sind jene Zinssätze, zu denen die Ersatz-Referenzbanken am		

AT000B044136 Seite 3 von 25

relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Euro-Zone-Interbankenmarkt Bankkredite zu einem repräsentativen Betrag in Euro für den relevanten EURIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate) an führende europäische Banken zu geben. Alle Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle, wobei das arithmetische Mittel erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist und in Bezug auf EURIBOR der maßgebliche Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden kann, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes: (A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode. (B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Für den Fall, dass der Referenzzinssatz durch keine der vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz. (15) Sonstige Bestimmungen betreffend ⋈ nicht anwendbar die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen: Bestimmungen für Nullkupon-⋈ nicht anwendbar Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedingungen: Bestimmungen für Schuldverschrei-⋈ nicht anwendbar bungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsund im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen: Bestimmungen für Schuldverschrei- □ anwendbar bungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen: (1) Periode(n) mit fixer Verzinsung ☑ Zur Verzinsung siehe oben Punkt 15 vom 19.01.2017 (einschließlich) bis zum 19.01.2018 (ausschließlich) Periode(n) mit variabler Verzinsung ☑ Zur Verzinsung siehe oben Punkt 16 vom 19.01.2018 (einschließlich) bis zum 19.01.2022 (ausschließlich) (2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7 für die Berechnung des Kapitalbetrages und/oder der fälligen Zinsen 20. Bestimmungen für Stufenzinsschuld-⋈ nicht anwendbar verschreibungen:

Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/ -beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	⊠ nicht anwendbar
	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	☑ anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes

AT000B044136 Seite 4 von 25

22.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	⊠ EUR 1.000, pro festgelegter Stückelung
	In Fällen, in denen der endgültige Rück- zahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	⊠ nicht anwendbar
23.	Bei Raten-Schuldverschreibungen:	☑ nicht anwendbar

Vertrieb:

24.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Ver- triebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhan- den) Art der Übernahmezusagen:	⊠ nicht anwendbar	
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	⊠ nicht anwendbar	
25.	(1) Platzierung durch Emittentin UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	⊠ anwendbar	
	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	⊠ nicht anwendbar	
26.	Gesamtprovision:	⊠ nicht anwendbar	
27.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	⊠ Regulation S. ⊠ TEFRA C Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maβnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen.	
28.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	☑ Angebot in Österreich ab 19.01.2017	
29.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	⊠ Einbeziehung in den Dritten Markt der Wiener Börse ⊠ öffentliches Angebot	
30.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	⊠ nicht anwendbar	
	Angebotsfrist innerhalb derer die Zustimmung gilt:	⊠ nicht anwendbar	
	Mitgliedstaaten, auf die sich die Zustimmung bezieht	⊠ nicht anwendbar	
	Sonstige relevante Bedingungen zur Prospektverwendung durch Finanz– intermediäre	⊠ nicht anwendbar	

			für die in diesen				
סוכ	OUCHINITING OIL	· verantwortong	TOT OIG III OIGSELL	LIIUYUUUYEII I	וואטוועכוו	enthattenen	ii ii oi i i i a ci oi i c i i.

UniCredit Bank Austria AG

AT000B044136 Seite 5 von 25

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:	☑ zutreffend; siehe Punkt (2)	
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	☑ Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 01.12.2017.	
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zu- lassung/ Einbeziehung zum Handel:	EUR 1.220,	
2.	Ratings:	Die auszugebende Schuldverschreibung hat keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten.	
3.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am Angebot beteiligt sind:	⊠ siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3	
4.	Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:		
	(1) Gründe für das Angebot:	⊠ siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3	
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	☑ Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten	
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	⊠ EUR 1.420,	
5.	Rendite (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):	☑ nicht anwendbar	
	Angabe der Rendite:	⊠ nicht anwendbar	
L	Methode:	⊠ nicht anwendbar	
6.	Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertent- wicklung des Basiswertes und/oder dessen Volatilität erhältlich sind:	Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Referenzzinssatzes werden zur Verfügung gestellt unter: ☑ Reuters-Seite EURIBOR01 oder deren Nachfolgeseite ☑ www.bankaustria.at; Navigationspfad: Börsen & Research / Märkte & Indizes / Zinsindizes / EURIBOR ☑ www.euribor-ebf.eu; Navigationspfad: EURIBOR ®/ Rates	
7.	Angaben zur Abwicklung		
	ISIN-Code:	AT000B044136	
	Abwicklungssystem:	☑ CCP.Austria	
	Lieferung (Primärmarkt):	☑ gegen Zahlung/Timing: 19.01.2017 ☑ Zug um Zug nach Erstvaluta: jeweils max. 5 Tage nach Zeichnung	
	Name und Adresse der Zahlstelle:	☑ UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	
	Berechnungsstelle:	☑ UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	
	Rundung	Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der <i>Zinssatz</i> auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird, dieses Produkt mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.	
	Verwahrstelle:	☑ OeKB CSD GmbH	
	Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	⊠ nicht bedingungsgemäß vorgesehen	
	Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	□ anwendbar	
		Bitte beachten Sie, dass die Angabe "anwendbar" nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.	
8.	Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:		

AT000B044136 Seite 6 von 25

	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Nachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
Beschreibung des Antragsverfahrens:		⊠ s. Punkt 5.1.3 des Basisprospekts
	Beschreibung der Möglichkeit, die Zeich- nungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	⊠ s. Punkt 5.1.4 des Basisprospekts
	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	☑ nicht anwendbar
Besteuerung: ⊠ siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils ge		⊠ siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen

AT000B044136 Seite 7 von 25

Anlage 1

Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 17. 6. 2016

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29. Juni 2016, des 2. Nachtrags vom 12. August 2016, des 3. Nachtrags vom 4. Oktober 2016 und des 4. Nachtrags vom 10. November 2016 (nachstehend die "Zusammenfassung" und der "Basisprospekt") anlässlich der Ausgabe von einer

bis zu EUR 100.000.000,-- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2017-2022 (Bank Austria Fix-Floater Anleihe 2017-2022 Serie 121) ISIN AT000B044136

Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabellen aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder diese Wertpapiere nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis "Entfällt" gekennzeichnet.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: "die Wertpapiere") zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Prospekt- verwendung	Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospekt- verwendung	Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	Hinweise für Anleger	Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad "Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung" veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.
		Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

AT000B044136 Seite 8 von 25

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma "UniCredit Bank Austria AG". Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner "Bank Austria".
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU-Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. Die EU-Verordnungen CRR (Capital Requirements Regulation) und CRD IV (Capital Requirements Directive) enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU-Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" oder "SSM-Verordnung" bezeichnet).
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996 % der Anteile an der Emittentin direkt hält. Die Emittentin ist Konzernmutter der Bank Austria Gruppe, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält, die wichtigsten davon sind die Schoellerbank AG, Wien, und UniCredit Leasing (Austria) GmbH, Wien.
		Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotentialen und zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am 11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren "Strategischen Plan 2018" und informierte über ihre Zielkennzahlen und angedachte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen, unter anderem, eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität, wie zum Beispiel das Retail Banking-Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Subholding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. Am 5. August 2016 haben die Aktionäre der Emittentin einstimmig der Abspaltung der CEE Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, einem Portfolio an CEE-Kreditkunden, die auf Konten der Emittentin gebucht sind, und CEE-verbundenem Personal und Funktionen (das "CEE Geschäft") in die UCG Beteiligungsverwaltung GmbH, eine österreichische hundertprozentige Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A., zugestimmt. Am gleichen Tag hat der Gesellschafter der UCG Beteiligungsverwaltung GmbH der Abspaltung und der darauffolgenden Übertragung des CEE Geschäfts an UniCredit S.p.A. im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zugestimmt. Die Übertragung des CEE Geschäfts trat am 1. Oktober 2016 in Kraft.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der ent- sprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungs- vermerk zu den historischen Finanz- informationen	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.

AT000B044136 Seite 9 von 25

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin

Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den nach IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2014 und 2015 sowie den ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen zum 30. Juni 2016¹ entnommen:

	6-Monatsbasis 30. Juni (ungeprüft, konsolidiert) in Mio. €		(geprüft, konsolidiert) in Mio. €	
	2016 ¹	2015 ²	2015	2014 ³
Erfolgszahlen*)				
Nettozinsertrag	1.665	1.693	3.386	3.511
Provisionsüberschuss	693	714	1.439	1.364
Handelsergebnis	270	231	420	487
Betriebserträge	3.036	2.912	5.875	5.982
Betriebsaufwendungen	-1.495	-1.531	-3.076	-3.136
Betriebsergebnis	1.542	1.381	2.800	2.846
Kreditrisikoaufwand	-290	-391	-1.007	-782
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.252	989	1.792	2.064
Ergebnis vor Steuern	832	806	1.621	1.733
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen	626	490	1.325	1.329
Volumenszahlen	2016	2015	2015	2014
Bilanzsumme	193.807	191.442	193.638	189.118
Forderungen an Kunden	118.178	117.226	116.377	113.732
Primärmittel (Periodenende) ⁴	140.070	136.608	139.148	132.285
Eigenkapital	16.110	15.696	15.394	14.925
RWA insgesamt	129.330	134.606	128.259	130.351
Wichtige Kennzahlen				
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ⁵	8,8%	9,4%	9,4%	9,7%
Cost/income ratio ⁶ (ohne Bankenabgaben)	49,2%	52,4%	52,3%	52,4%
Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/ durchschnittliches Kreditvolumen) ⁷	0,49%	0,86%	0,86%	0,68%
Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenende) ⁸	84,4%	83,3%	83,6%	86,0%
Leverage ratio ⁹	6,2%	5,8%	5,8%	5,6%
Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ¹⁰	11,7%	10,8%	11,0%	10,3%
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ¹⁰	11,7%	10,8%	11,0%	10,3%
Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ¹⁰	15,5%	14,4%	14,9%	13,4%

^{*)} Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäftsberichts oder der jeweiligen IR Release (d.h. dem von der Emittentin in verkürzter Form als Pressemitteilung/Investorenmitteilung vorbereiteten konsolidierten Finanzbericht).

Geschäftsbericht 2014 https://www.bankaustria.at/files/GB2014_DE.pdf

AT000B044136 Seite 10 von 25

¹ Vor Anwendung von IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h. CEE-Division mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen.

² Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2015 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) - ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.

³ GuV-Vergleichszahlen für 2014 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2015 zu entsprechen (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2015).

⁴ Ab 2016: Einlagen von Kunden und eigene Emissionen sowie zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten.

⁵ Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39-Rücklagen.

⁶ Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis; Vergleichszahlen für 2014 und 2015 an die heutige Struktur angepasst (Recast)

Quellen: Investor Release zum 30. Juni 2016 (am 4.8.2016 veröffentliche Mitteilung des Bank Austria Investor Relations Teams) https://www.bankaustria.at/files/IR_Release_2Q16_DE.pdf_, Geschäftsbericht 2015 https://www.bankaustria.at/files/GB2015_DE(1).pdf und

7 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen. Die Cost of risk sind der Kreditrisikoaufwand, bestehend aus Wertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf sonstige finanzielle Vermögenswerte und Gewinne und Verluste aus An- und Verkäufen von Forderungen (annualisiert für die unterjährige Periode) dividiert durch durchschnittliche Kundenforderungen als dem jährlichen Durchschnitt der Position Kundenausleihungen aus der konsolidierten Bilanz gemäß IFRS. Der jährliche Durchschnitt berechnet sich aus den Volumina zum Quartalsende (*EOP*), z.B. kommt bei den durchschnittlichen Kundenforderungen für 1H 2016 folgende Berechnung zur Anwendung ((Dezember Vorjahr EOP + März EOP)/2 + (März EOP + Juni EOP)/2)/2). Die Werte sind gemäß IFRS Bilanz für 2016 vor Anwendung des IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h. die CEE-Division ist mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen. Cost of risk ist eine interne Performance-Kennzahl der Emittentin im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415.

8 Forderungen an Kunden gemäß IFRS Bilanz (EOP) geteilt durch die Primärmittel, bestehend aus der Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbriefte Verbindlichkeiten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (EOP) (die dritte Position ist erst ab 2016 inkludiert). Die Werte sind gemäß IFRS Bilanz für 2016 vor Anwendung des IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h. die CEE-Division ist mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen. Die Emittentin stellt diese Kennzahl als interne Performance-Kennzahl im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415 zur Verfügung.

9 Leverage Ratio gemäß Basel III Übergangsbestimmungen. 10 Kapitalquoten gemäß Basel III Übergangsbestimmungen.

Es ist seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Bank Austria Gruppe eingetreten.

Es ist seit dem 30. Juni 2016 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder Handelsposition der Bank Austria Gruppe eingetreten. Aufgrund der Übertragung des CEE Geschäfts, die am 1. Oktober 2016 wirksam wurde, umfasst die Bank Austria Gruppe künftig jedoch das Segment "Central Eastern Europe" nicht mehr. Daher werden die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr 50 % reduziert. Nach der Abspaltung ist auch zu erwarten, dass die Emittentin einen geringeren, aber stabileren Umsatz aufgrund des reduzierten Geschäftsvolumens, gekoppelt mit einem verbesserten Risikoprofil haben wird.

AT000B044136 Seite 11 von 25

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Am 1. Oktober 2016 wurde die Abspaltung des CEE Geschäfts der Emittentin in eine österreichische Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A. und die darauffolgende grenzüberschreitende Verschmelzung dieser Tochtergesellschaft mit der UniCredit S.p.A. wirksam. Aufgrund der am 1. Oktober 2016 wirksam gewordenen Übertragung des CEE Geschäfts wird Bank Austria Gruppe jedoch das Segment "Central Eastern Europe" nicht mehr ausweisen. Daher werden die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr 50 % reduziert. Nach der Abspaltung ist zu erwarten, dass die Emittentin einen geringeren, aber stabileren Umsatz aufgrund des reduzierten Geschäftsvolumens, gekoppelt mit einem verbesserten Risikoprofil haben wird. Die nachfolgende Tabelle zeigt gewisse Erfolgszahlen, Volumenszahlen und Kennzahlen des "österreichischen Geschäfts" der Emittentin (d. h. die konsolidierten Erfolgszahlen, Volumenszahlen und Kennzahlen des Retail & Corporates Segments, Private Banking Segments, Corporate & Investment Banking Segments und Corporate Center Segments der Bank Austria Gruppe, somit ohne die korrespondierenden Erfolgszahlen, Volumenszahlen und Kennzahlen des ehemaligen Central Eastern Europe Segments). Die nachfolgenden Informationen dienen ausschließlich Veranschaulichungszwecken und basieren auf Finanzzahlen, die die historische Geschäftsstruktur und Ergebnisse der Bank Austria Gruppe reflektieren. Die historischen Darstellungen erlauben keine Rückschlüsse, dass die Geschäftsstrukturen der neuorganisierten Bank Austria Gruppe ähnliche Ergebnisse wie in der Vergangenheit erzielen werden und es darf daher nicht davon ausgegangen werden, dass die untenstehenden Informationen eine Indikation künftiger Ergebnisse der Bank Austria darstellen.			
		in EUR Mio	30. Juni 2016 (konsolidiert) (ungeprüft)	30. Juni 2016 (nur österr. Ge- schäft) (unge- prüft)	Prozentsatz des österr. Geschäfts
		Erfolgszahlen*	2.026	000	220/
		Betriebserträge Betriebsaufwendungen	3,036 -1.495	988 -756	33% 51%
		Betriebsergebnis nach Kreditrisiko-	-1.495	-750	22%
		aufwand	1.252	272	
		Volumenszahlen	110170	50.026	500/
		Forderungen an Kunden	118.178	58.936	50%
		Primärmittel	140.070 129.330	74.430 32.920	55% 25%
		Kisikogewichtete Aktiva insgesamt	125.550	32.320	2370
		Kennzahlen			
		Aufwand/Ertrag-Koeffizient			-
		(Cost/Income-Ratio) Kreditrisiko/Ø Kreditvolumen (Cost of	49,2%	76,6%	
		Risk)	0,49%	-0,14%	-
		Kundenforderungen/ Primärmittel * Die Erfolgszahlen betreffen die am 30.	84,4%	79,2%	_
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Ei dieser abhängig; siehe auch B.5 und B.1		edit S.p.A und ist da	aher von
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich tätig und ist einer der größten Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % nach ausstehenden Krediten und 14 % nach Einlagen ¹ . Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit S.p.A. Bankengruppe in Zentral- und Osteuropa ("CEE") und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.			
B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungs- verhältnisse gegenüber der Emitten- tin, soweit dieser bekannt	Mit 31. März 2016 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien), und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.			
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldver- schreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Fitch: BBB+ Standard & Poor's: BBB Moody's: Baa1 Entfällt; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.			

AT000B044136 Seite 12 von 25

¹ Gemäβ Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html).

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	Schuldverschreibung, mit fixer und variabler Verzinsung, die an einen Zinssatz als Basiswert gebunden ist und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist, wobei die fixe Verzinsung im Vorhinein festgelegt und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist s. auch C.8 und C.9.		
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro		
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- un wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.		
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Ga rantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über de Nennwert liegt, nicht.		
		Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf fixe und variable Zinszahlungen und Tilgung; siehe auch C.9 und C.10.		
	• einschließlich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.		
	 einschließlich Beschränkungen dieser Rechte 	Marktstörungen, Anpassungen: Die Verzinsung der Schuldverschreibung hängt von einem Zinssatz als Basiswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. (Markt- störungen und Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen).		
		Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.		
C.9	 nominaler Zinssatz Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine 	Die Verzinsung der Schuldverschreibung beginnt am 19.01.2017 einschließlich und endet mit 18.01.2022 einschließlich. Sie wird während der ersten vier Zinsperioden von 19.01.2017 einschließlich bis 18.01.2018 einschließlich mit 0,4 % per annum vom Nennwert verzinst. Während der folgenden Zinsperioden im Anschluss an die fixen Zinsperioden von 19.01.2018 einschließlich bis 18.01.2022 einschließlich wird die Schuldverschreibung in Anknüpfung an den 3-Monats-EURIBOR (siehe C.10) verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils vierteljährlich im Nachhinein am 19.01., 19.04., 19.07. und 19.10. eines jeden Jahres, erstmals am 19.04.2017 zuletzt am 19.01.2022. Der Mindestzinssatz beträgt 0,20 % per annum und gilt während der variablen Zinsperioden. Der Höchstzinssatz beträgt 2,50 % per annum und gilt während der variablen Zinsperioden.		
	 ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswertes, auf den er sich stützt Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine 	Die Schuldverschreibung wird mit 0,40 % vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar vierteljährlich im Nachhinein an den Zinszahlungstagen eines jeden Jahres, erstmals am 19.04.2017, zuletzt am 19.01.2018. Die fixe Verzinsung beginnt am 19.01.2017 und endet mit 19.01.2018. Von 19.01.2018 bis 19.01.2022 erfolgt eine variable an einen Basiswert gebundene Verzinsung. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an den 3-Monats-EURIBOR (siehe auch C.10) unter Berücksichtigung dessen bedingungsgemäßen Wertentwicklung, zahlbar vierteljährlich im Nachhinein an den Zinszahlungstagen eines jeden Jahres, erstmals am 19.04.2018, zuletzt am 19.01.2022. Die Verzinsung beginnt am 19.01.2018 einschließlich und endet mit 18.01.2022 einschließlich. Der Mindestzinssatz beträgt 0,20 % per annum.		
		Wenn maßgebliche Tage (z.B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen Bedingungen definierten		

AT000B044136 Seite 13 von 25

		Konventionen.	
	 Fälligkeitstermin und Vereinba- rungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzah- lungs-verfahren 		
	Angabe der Rendite	Entfällt; Eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.	
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Unter besonderen, im Kuratorengesetz geregelten Voraussetzungen, kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.	
C.10	Derivative Komponente der Zins- zahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensicht- lichstes mit der derivativen Kom- ponente verbundenes Risiko; sons- tige Risiken s. Abschnitt D	Die Zinszahlung erfolgt auf Basis des 3-Monats-EURIBOR zu den in C.9 angeführten Konditionen. Eine negative Veränderung des 3-Monats-EURIBOR wirkt sich negativ auf die Verzinsung der Schuldverschreibung aus. Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit steigendem Kurs des 3-Monats-EURIBOR, wobei diese Partizipation an der positiven Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBOR durch Erreichen eines maximalen Zinssatz von 2,50% begrenzt ist ("Cap"). Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit fallendem Kurs des 3-Monats-EURIBOR, wobei diese Partizipation an der negativen Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBOR durch Erreichen eines Zinssatz 0,20% begrenzt ist ("Floor"). Informationen über den 3-Monats-EURIBOR sind unter der Reutersseite EURIBOR01 oder deren Nachfolgeseite / www.bankaustria.at (Navigationspfad Börsen & Research / Märkte & Indizes / Zinsindizes / EURIBOR) sowie www.euribor-ebf.eu (Navigationspfad: EURIBOR ®/ Rates) erhältlich.	
C.11	Handel an geregelten Märkten oder MTFs	Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgte spätestens am 01.12.2017.	

AT000B044136 Seite 14 von 25

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen • Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungüns-Risiken, die der Emittentin eigen sind tiger Geschäftsentwicklung. • Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen). • Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der • Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken). • Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken. • Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen). Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emit-• Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken"). • Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen). • Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation. • Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin. • Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II", "Basel III" und "CRD IV Paket"). Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko). • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligun-Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin infolge der Abspaltung des CEE-Geschäfts der Emittentin (Risiko im Zusammenhang mit der Abspaltung des CEE-Geschäfts). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung). Als Konzerngesellschaft der UniCredit Gruppe und als Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. oder sonstige innerhalb der UniCredit Gruppe getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern). **D.3** Zentrale Angaben zu den zentralen Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren Risiken, die den Wertpapieren eigen • Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. sind Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen

AT000B044136 Seite 15 von 25

- und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist.
- Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein Wertpapier, erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert).
- Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig.
- Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar.
- Es besteht das Risiko der g\u00e4nzlichen oder teilweisen Nichterf\u00fcllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonit\u00e4t der Emittentin
- Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.
- Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der im BaSAG in Umsetzung der BRRD und in der SRM Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument").
- Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko).
- Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsströmrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie).
- Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin bzw. der UniCredit Gruppe und den Anlegern.
- Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann.
- Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko).
- Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren.
- Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf.
- Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA).
- Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.
- Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).
- Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit).
- Volkswirtschaftliche Veränderungen k\u00f6nnen sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken.
- Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern.
- Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt.
- Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen.
- Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen).

Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:

• Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am

AT000B044136 Seite 16 von 25

Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt, als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten). Es besteht das Risiko, dass der Basiswert der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird und es zu einer Anpassung des Basiswertes kommt. Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer derivativer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert). • Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Basiswertes können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten). • Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des Basiswertes wesentlich bestimmt. • Das Ertragsrisiko der Schuldverschreibung, hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab. Risikohinweis, dass der Anleger seinen Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldver-Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlielieren könnte. ren könnte. Das Risiko, den Kapitaleinsatz zur Gänze oder teilweise zu verlieren, besteht auch im Falle der Anwendung der im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und in der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in

Eigenkapital der Emittentin.

AT000B044136 Seite 17 von 25

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweck- bestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimm- ter Risiken liegen	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditio- nen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
E.4	Beschreibung aller für die Emissi- on/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgen grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinaus gehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbie- ter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Ausgaben, Spesen, udgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Ausgabepreis enthaltene Agio beträgt 1,00%.

AT000B044136 Seite 18 von 25

Anlage 2

Emissionsbedingungen vom 17.01.2017 der UniCredit Bank Austria AG

im Rahmen des Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG anlässlich der Ausgabe von einer

bis zu EUR 100.000.000,-- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2017-2022

(Bank Austria Fix-Floater Anleihe 2017-2022 Serie 121)

ISIN AT000B044136

1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 17. 6. 2016 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € oder weniger als dem 100.000 € entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung ausgegeben wird.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 Berechnungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt B.7 angegebene Berechnungsstelle.
- 1.4 Als "Schuldverschreibungen" werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten **Endgültigen Bedingungen** zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Die Endgültigen Bedingungen gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad für die Internetseite der Emittentin finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.

2 Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform

- 2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende **Teilschuldverschreibung** in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung auf.
- 2.2 Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind unter Punkt 6 und in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.
- 2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine **veränderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.
- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelhank.
- 2.5 Die **Übertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Übergabe** im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzanweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzanweisungen treten nach außen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.
- Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber von Wertpapieren**dieser Schuldverschreibungen ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder
 eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 Absage der Emission und Aufstockung

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Das beabsichtigte **Emissionsvolumen** ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. Das jeweils **aktuelle Nominale** einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

AT000B044136 Seite 19 von 25

- 4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt, wobei ein allfälliger darin enthaltener Ausgabeaufschlag (Agio) gesondert ausgewiesen wird (Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen). Im Falle laufender Begebung wird in den Endgültigen Bedingungen als Ausgabepreis der Erstausgabepreis angegeben; in der Folge wird der Ausgabepreis der Marktlage angepasst. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.
- 4.2 Die Emittentin **garantiert** die Rückzahlung der Schuldverschreibung (genannt auch Tilgung) **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** ("Kapitalgarantie", siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (6)) vorgesehen.

5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

- 6.1 Die Schuldverschreibung mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung weist für die in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsperioden eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperioden eine variable Verzinsung auf.
- 6.2 In den **fixverzinslichen Zinsperioden** wird die Schuldverschreibung an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst. Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon ist über die gesamte Laufzeit der Fixzinsperiode gleich. Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet
- 6.3 Für die Zinsperiode mit **variablem Kupon** ist der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist. Die Zinsberechnung erfolgt anhand des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzsatzes. In den Endgültigen Bedingungen ist in Punkt A.16 (10) und (11) ein **Mindestzinssatz (Floor)** und ein **Höchstzinssatz (Cap)** festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle unter diesem Mindestwert liegen und oder diesen Höchstwert übersteigen.
- Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht. Die Zinsen sind im Nachhinein an den Zinszahlungstagen eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.
- 6.5 **Referenzzinssatz** für die variable Verzinsung ist
 - "EURIBOR®" (Euro Interbank Offered Rate), d. h. der für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelte Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird. Der EURIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.
- 6.6 Als Art der Feststellung des Referenzzinssatzes ist in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite (Reuters Seite EURIBOR01) festgelegt. Hierbei entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:
 - (A) dem einzigen Angebotssatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, oder
 - (B) wenn mehrere Angebotssätze auf der Bildschirmseite angezeigt werden, deren arithmetischem Mittel (wobei, falls erforderlich, auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird und, falls fünf oder mehr Angebotssätze aufscheinen, der höchste und der niedrigste außer Acht gelassen werden),

und zwar pro Jahr für den/die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze, der/die auf der maßgeblichen Bildschirmseite um circa 11:00 Uhr, zu Brüsseler Ortszeit (MEZ), am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen, wie in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Alle Feststellungen der Referenzzinssätze sowie, auf deren Grundlage, der Zinssätze, erfolgen durch die Berechnungsstelle.

Für EURIBOR: Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle in der europäischen Hauptniederlassung von vier aktiven Teilnehmern am Euro-Zonen-Interbankenmarkt für Geldmarkthandel (jede eine "EUR-Referenzbank") jeweils den Zinssatz anfordern, zu denen diese am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Euro-Zone-Interbankenmarkt Termingelder zu einem repräsentativen Betrag in Euro für den relevanten EURIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate), beginnend zwei Geschäftstage nach dem Zinsfestsetzungstag, auf Basis Actual/360 an erstklassige Banken zu geben ("Geldmarktsätzen").

(A) Werden mindestens zwei Geldmarktsätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

AT000B044136 Seite 20 von 25

(B) Werden weniger als zwei Geldmarktsätze genannt, so ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetisches Mittel von Kreditzinssätzen, die die Berechnungsstelle von ihr ausgewählten Groβbanken in der Eurozone ("Er-satz-Referenzbanken") anfordert. "Kreditzinssätze" sind jene Zinssätze, zu denen die Ersatz-Referenzbanken am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Euro-Zone-Interbankenmarkt Bankkredite zu einem repräsentativen Betrag in Euro für den relevanten EURIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate) an führende europäische Banken zu geben.

Alle Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle, wobei das arithmetische Mittel erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet wird.

Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist und in Bezug auf EURIBOR der maßgebliche Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden kann, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:

- (A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.
- (B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz durch keine der vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.

7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und/oder die Berechnung des Tilgungsbetrags sowie für die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten

7.1 Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

- "Barriere": nicht anwendbar
- "Barriereereignis": nicht anwendbar
- "Fälligkeitstag": den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).
- "Geschäftstag": jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.
- "Londoner Geschäftstag": nicht anwendbar
- "New Yorker Geschäftstag": nicht anwendbar
- "Kupontermin" oder "Zinszahlungstag": den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, tatsächlich ausbezahlt werden.
- "TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2): ist ein Zahlungsverkehrssystem das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Anleihe eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.
- "Verzinsungsbeginn": den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.
- "Wertermittlungstag": nicht anwendbar
- "Berechnungstag": nicht anwendbar
- "R (final)": nicht anwendbar
- "R (initial)": nicht anwendbar
- "R (K)": nicht anwendbar
- "Referenzkurs des Basiswertes": nicht anwendbar
- "Zinsfestsetzungstag": den Tag, an welchem der Referenzzinssatz, der für die Bestimmung des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes maßgeblich ist, zu ermitteln ist. Dieser Tag ist in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er kann vor, innerhalb oder auch nach der Zinsperiode liegen.
- "Zinsperiode": die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn/letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag/Fälligkeitstag (ausschließlich). Wenn sich der Zinszahlungstag / der Fälligkeitstag entsprechend einer Geschäftstage-Konvention gemäß Punkt 7.3. dieser Emissionsbedingungen ändert, wird, je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen, auch die Zinsperiode entsprechend geändert oder bleibt unverändert. Die Zinsperioden einer Schuldverschreibung können eine unterschiedliche Dauer aufweisen.

7.2 Zinsberechnungs- und Zahlungsmodalitäten:

AT000B044136 Seite 21 von 25

- 7.2.1 **Zinssatz:** Die Berechnung der auf die Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.
- 7.2.2 **Zinstagequotient**: Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.) entsprechen, anwendbare **Zinstagequotient** errechnet sich nach der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Methode. Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - "Actual/360" oder "kalendermäßig/360": Die tatsächliche Anzahl der Tage einer Zinsperiode wird stets durch 360 geteilt.
- 7.2.3 Zinszahlungsbetrag: Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten durch Multiplikation des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatzes mit dem Zinstagequotienten und dem Nennbetrag oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, dem jeweils ausständigen Betrag. Die Zinsen werden für jede Zinsperiode berechnet, d. h. für den Zeitraum ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann ab einschließlich des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Die Zinsperioden können eine unterschiedliche Dauer aufweisen, insbesondere wenn die Zinszahlungstage auf das Ende eines Monats, eines Quartals oder eines Jahres fallen, der Verzinsungsbeginn hingegen nicht auf den Beginn einer solchen Periode fällt. Bei kurzen bzw. langen Zinsperioden wird der so ermittelte Zinsbetrag als Bruchteilzinsbetrag bezeichnet. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet die Verzinsung.
- 7.2.4 **Zinszahlung:** Die **Bezahlung** der Zinsen erfolgt **im Nachhinein** am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode entsprechend Punkt 10 dieser Emissionsbedingungen.

7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)

Wenn maßgebliche Tage (z.B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der/den folgenden, in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Konvention(en):

"Modifizierter Folgender-Geschäftstag" (Modified Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

7.4 Feststellung und Mitteilung variabler Zinssätze:

- 7.4.1 Die **Berechnungsstelle** wird unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Zinssatz zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag), den Zinssatz auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Zinszahlungsbetrag, der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung für die relevante Zinsperiode zahlbar ist, berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf den Betrag der kleinsten Stückelung angewendet wird, dieses Produkt mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.
- 7.4.2 Die Tilgung erfolgt zu dem in Punkt A.10 der Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag oder Kurs.
- 7.4.3 Die Ermittlung des Zinssatzes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Zinsbetrages durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.
- 7.4.4 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

8 Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde

- 8.1 Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).
- 8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag**, in Euro zurückgezahlt.

In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes ("Kapitalgarantie").

- 8.3 **Tilgungsbetrag bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Tilgung:** nicht anwendbar
- 8.4 Tilgungsbetrag bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: nicht anwendbar
- 8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD.GmbH.

9 Marktstörung, Anpassungen und Kündigung:

9.1 Regeln für Marktstörungen

9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In Punkt A.16 (14) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des Basiswertes und eine Kündigung durch die Emittentin festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen

AT000B044136 Seite 22 von 25

Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in den Punkten 9.2 und 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

9.1.2 Eine Marktstörung tritt ein:

- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder
- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder f
 ür zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr ver
 öffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht ver
 öffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Futureoder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder
- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

- **9.2** Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen: nicht anwendbar
- 9.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen:

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A.16 (14) verwiesen wird.

- 9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb: nicht anwendbar
- 9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Aktienkorb: nicht anwendbar
- 9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen: nicht anwendbar
- 9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds: nicht anwendbar
- 9.3.5 Basiswert: Zinssatz:

Siehe Ausführungen zur Bildschirmfeststellung unter Punkt 6.6.

10 Zahlungen

AT000B044136 Seite 23 von 25

- 10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.
- 10.2 Die **Gutschrift** der Zinsen, Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Zins- und Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.
- 10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen vermerkt.
- 10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

- 14.1 Mitteilungen des Anlegers an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.
- 14.2 Alle Bekanntmachungen der Emittentin über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)¹ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

- 15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern es ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.
- 15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörenden Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend beigefügt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wissenserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, so gelten gemäß § 14 Abs 3 KSchG für Klagen des Anlegers auch etwaige weitere nach dem Gesetz gegebene

AT000B044136 Seite 24 von 25

 $^{^{1}\,}$ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Gerichtsstände, insbesondere der allgemeine Gerichtsstand der Emittentin gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Gerichtsstand der Niederlassung gemäß § 87 JN.

16.4 Für Klagen der Emittentin

- (A) gegen einen Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
- (B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

AT000B044136 Seite 25 von 25